

206	Abstimmungsergebnis	Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-----	---------------------	---

Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt das Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen.

Bestandteil des Beschlusses ist die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 05.02.2013 beigefügte tabellarische Auflistung. Der abschließende Beschluss über das Abwägungsergebnis bleibt dem Rat vorbehalten und wird diesem vor dem Satzungsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

207	Abstimmungsergebnis	Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-----	---------------------	---

b) Beschluss über den Entwurf und die Durchführung der Beteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ V. Änderung wird in der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 05.02.2013 vorgelegten Fassung beschlossen und die Begründung wird gebilligt.

Der Geltungsbereich der V. Änderung umfasst die Parzellen Gemarkung Rheinbach, Flur 7, Nr. 219 und 236 jeweils teilweise. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Änderungsentwurf besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu

- archäologischen Belangen,
- wasserrechtlichen Belangen,
- natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen,
- abfallwirtschaftlichen Belangen,
- bodenrechtlichen Belangen,
- verkehrsrechtlichen Belangen,
- schalltechnischen Belangen

sind für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können. Ebenfalls ist in die Bekanntmachung ein Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen und es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von Angaben über die Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.